



Arbeitshilfe Aufenthaltsverfestigung

Autor: Seán McGinley

(Stand: 19.12.2019)

1. Einleitung

Für Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis haben – beispielsweise deshalb, weil ihnen im Asylverfahren ein Schutzstatus zugesprochen wurde oder weil sie nach einem erfolglosen Asylantrag auf anderem Wege ein Bleiberecht erhalten haben – stellt sich oft irgendwann die Frage, wie sie ihren Aufenthalt verfestigen können. Schließlich ist eine Aufenthaltserlaubnis immer zeitlich befristet, auch wenn sie immer verlängert wird, so lange die Gründe, die zu der Erteilung geführt haben (z.B. so lange der Schutzstatus besteht und nicht widerrufen oder zurückgenommen wurde), vorliegen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Person, die eine Aufenthaltserlaubnis hat, einen unbefristeten Aufenthaltstitel, z.B. eine Niederlassungserlaubnis, erhalten. Dieser hat einige Vorteile: Beispielsweise entfällt die Notwendigkeit, den Aufenthaltstitel regelmäßig verlängern zu lassen. Die Betroffenen verlieren auch nicht automatisch ihr Aufenthaltsrecht, wenn der Schutzstatus, z.B. infolge eines Widerrufs, entfällt.

Ein unbefristeter Aufenthaltstitel bringt außerdem bestimmte Erleichterungen beim Familiennachzug mit sich. Es würde zwar den Rahmen dieser Arbeitshilfe sprengen, diese alle im Detail vorzustellen, aber zusammenfassend und generell kann gesagt werden, dass beispielsweise einer Person mit einer Aufenthaltserlaubnis, bei der ein Familiennachzug in der Regel oder generell nicht möglich ist (siehe dazu § 29 Abs. 3 AufenthG) nach der Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels die Möglichkeit eines Familiennachzugs offensteht.

Zudem: Wenn mindestens ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt eines Kindes einen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzt und sich seit mindestens acht Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhält, erwirbt das Kind mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 4 Abs. 3 StAG).

Was nicht unerwähnt bleiben sollte ist, dass die Beantragung eines unbefristeten Aufenthaltstitels bei Personen mit einem Schutzstatus zu einem Widerrufsverfahren führen kann, die Ausländerbehörde den Antrag also zum Anlass nehmen könnte, das BAMF um Überprüfung des Schutzstatus zu bitten. Der Umstand, dass dies so ist, sollte allerdings nicht zu Panik führen. Wenn sich die Entscheidungspraxis in Bezug auf das Herkunftsland bzw. die Fallkonstellation der Person geändert hat, ist es ohnehin möglich, dass es zu einem Widerrufsverfahren kommt. Es ist also fraglich, ob es etwas bringt, aus Angst vor einem möglichen Widerruf auf die Beantragung eines unbefristeten Aufenthaltstitels zu verzichten.

Die zwei unbefristeten Aufenthaltstitel, die für Geflüchtete die mit Abstand größte Rolle spielen, sind die Niederlassungserlaubnis (§ 26 AufenthG) und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (§ 9a AufenthG). Die Erteilungsvoraussetzungen unterscheiden sich dabei teilweise, je nachdem welche Aufenthaltserlaubnis eine Person hat.

Es sollte beachtet werden, dass ein unbefristeter Aufenthaltstitel nur an Personen erteilt werden kann, die bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind. Teilweise ist der Irrglaube verbreitet, dass grundsätzlich nach

fünf Jahren Aufenthalt in Deutschland ein unbefristeter Aufenthaltstitel zu erteilen ist. Dementsprechend erreichen den Flüchtlingsrat gelegentlich Anfragen, ob eine Person mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung nach fünf Jahren Aufenthalt in Deutschland eine Niederlassungserlaubnis erhalten kann. Dem ist nicht so: Die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels setzt immer den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis voraus.

Es gibt auch die Möglichkeit, dass bereits zur Einreise eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden kann. Dies ist zum Beispiel in § 19 AufenthG (ab dem 1.3.2020: § 18c Abs. 3 AufenthG) für Hochqualifizierte (Lehrpersonal und Wissenschaftler*innen) und in § 23 Abs. 2 S. 3 AufenthG für Personen, die im Rahmen eines Bundesaufnahmeprogramms aufgenommen werden sollen, vorgesehen (sog. „Kontingentflüchtlinge“). Ob eine Niederlassungserlaubnis oder „nur“ eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wird in der Aufnahmeanordnung festgelegt. Von der Option, Niederlassungserlaubnisse im Rahmen eines Aufnahmeprogramms zu erteilen, wurde zuletzt bei der Aufnahme jüdischer Kontingentflüchtlinge aus der ehemaligen Sowjetunion in den 1990er Jahren Gebrauch gemacht. Mangels aktueller Praxisrelevanz wird in dieser Arbeitshilfe nicht näher auf diese Fallkonstellation eingegangen.

2. Die Niederlassungserlaubnis

Welche Voraussetzungen eine Person erfüllen muss, um einen Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis zu haben, hängt in erster Linie davon ab, welche Aufenthaltserlaubnis die betroffene Person besitzt. Allgemein lässt sich sagen, dass Personen mit einer Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung von erleichterten Voraussetzungen profitieren. Für sie sind die Hürden zur Niederlassungserlaubnis im Vergleich zu Personen mit anderen humanitären Aufenthaltstiteln, das sind solche, die in [Abschnitt 5 des 2. Kapitels des Aufenthaltsgesetzes](#) geregelt sind (§§ 22 – 26 AufenthG), abgesenkt. Die genauen Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis für Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln sind in den Absätzen 3 und 4 des § 26 AufenthG geregelt. An vielen Stellen verweist das Gesetz dabei aus platzökonomischen Gründen auf Regelungen aus § 9 AufenthG, der die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Personen regelt, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, welche nicht in Kapitel 2 Abschnitt 5 geregelt ist.

2.1. Anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte

2.1.1. Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren

Wer anerkannter Flüchtling oder Asylberechtigter ist und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG besitzt, hat unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (Zur Möglichkeit von Ausnahmen aus gesundheitlichen Gründen siehe Kasten „*Krankheit und Behinderung*“):

- Fünf Jahre Besitz der Aufenthaltserlaubnis, wobei die Dauer des Asylverfahrens angerechnet wird. Hierbei kommt es darauf an, dass die Person eben diese Aufenthaltserlaubnis hat (also die Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Flüchtlingsanerkennung / Asylberechtigung). Etwaige Zeiten mit einem anderen Aufenthaltstitel werden nicht angerechnet. Sollte die Person zwischenzeitlich eine Duldung gehabt haben, wird die Zeit mit Duldung zwar nicht angerechnet, allerdings können Zeiträume von bis zu einem Jahr mit Duldung nach Ermessen der Ausländerbehörde (§ 85 AufenthG) außer Betracht bleiben, wenn es darum geht, ob die Person ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist.
- Lebensunterhalt des/der Antragsteller*in ist überwiegend (> 50 %) gesichert. Siehe dazu den Kasten „*Lebensunterhaltssicherung*“
- Hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (= A2-Niveau) und Grundkenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung/Lebensverhältnisse in der BRD – z.B. durch das Bestehen des „Leben in Deutschland“-Tests oder durch einen deutschen Schulabschluss. Von der Pflicht, diese Kenntnisse nachzuweisen, wird abgesehen, wenn sich die Person „auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich

verständigen kann und wegen „erkennbar geringen Integrationsbedarfs“ (§ 44 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG) keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs hatte oder wegen Unzumutbarkeit der Teilnahme nach § 44a Abs. 2 Nr. 3 AufenthG nicht zur Teilnahme verpflichtet war.

- Ausreichender Wohnraum für die Person und mit ihr zusammenlebende Familienangehörige. Siehe dazu den Kasten „*Ausreichender Wohnraum*“
- Es darf keine Mitteilung des BAMF vorliegen, wonach die Voraussetzungen für einen Widerruf des Schutzstatus vorliegen. Bei Personen, die in den Jahren 2015-2017 anerkannt wurden, muss das BAMF mitgeteilt haben, dass kein Widerrufsverfahren durchgeführt wird.
- Die Person stellt keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Laufende strafrechtliche Ermittlungen können die Erteilung blockieren (siehe Kasten „*Die Sperrwirkung strafrechtlicher Ermittlungen*“). Von den allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG, etwa der Erfüllung der Passpflicht oder der Identitätsklärung, kann abgesehen werden (Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, § 5 Abs. 3 S.2 AufenthG). Da Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge jedoch Anspruch auf einen Reiseausweis für Flüchtlinge („blauer Flüchtlingspass“) haben, stellt die Erfüllung der Passpflicht für diese Personengruppe kein Problem dar. Laut der Gesetzesbegründung zum Integrationsgesetz aus dem Jahr 2016 ist bei anerkannten Flüchtlingen davon auszugehen, dass die Identität durch den Flüchtlingspass geklärt ist (BT-Drucksache [18/8615](#), S. 42).

Was die Möglichkeit von Ausnahmen von bestimmten Voraussetzungen betrifft, verweist § 26 Abs. 3 AufenthG auf die Regelungen in § 9 Abs. 2 AufenthG. Zur Möglichkeit von Ausnahmen aus gesundheitlichen Gründen siehe Kasten „*Krankheit und Behinderung*“.

2.1.2. Niederlassungserlaubnis nach drei Jahren

Nach der Vorstellung des Gesetzgebers besonders gut integrierte Flüchtlinge können die Niederlassungserlaubnis früher erhalten und zwar gemäß § 26 Abs. 3 S. 3 AufenthG unter folgenden (besonderen) Voraussetzungen, die zu den im vorherigen Abschnitt 2.1.1. genannten (mit Ausnahme des Erfordernisses „Fünf Jahre Besitz der Aufenthaltserlaubnis“) hinzukommen:

- Drei Jahre Besitz Aufenthaltserlaubnis (auch hier wird die Dauer des Asylverfahrens angerechnet)
- Beherrschen der deutschen Sprache (C1-Niveau)
- Der Lebensunterhalt muss weit überwiegend gesichert sein. In der Praxis kann man hier von ungefähr 80% ausgehen, wobei es keine feste Definition von „weit überwiegend“ gibt. Der Bezug bestimmter Leistungen (u.a. BaföG und Kindergeld) ist hierbei unschädlich. Die unschädlichen Leistungen werden in § 2 Abs. 3 S. 2 AufenthG aufgezählt. Siehe dazu den Kasten „*Lebensunterhaltssicherung*“.

Ausnahmen – zum Beispiel wegen krankheitsbedingter Erwerbsunfähigkeit oder wegen behinderungsbedingter Unmöglichkeit des Spracherwerbs – sind hier nicht möglich. Laufende strafrechtliche Ermittlungen können die Erteilung blockieren (siehe Kasten „*Die Sperrwirkung strafrechtlicher Ermittlungen*“). Von den allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG, etwa der Erfüllung der Passpflicht oder der Identitätsklärung, kann abgesehen werden (Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG).

Krankheit und Behinderung

Von den Voraussetzungen „Lebensunterhaltssicherung“, „Rentenversicherungsbeiträge“, „Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung“ und „Deutschkenntnisse“ können Ausnahmen gemacht werden, wenn die Voraussetzungen krankheits-, behinderungs- oder altersbedingt nicht erfüllt werden können. Wichtig ist hierbei, gegenüber der Ausländerbehörde eine Kausalität zwischen der Krankheit, der Behinderung oder dem hohen Alter und der Nichterfüllbarkeit einer bestimmten Voraussetzung glaubhaft zu machen. Es gibt keine pauschalen Befreiungen aufgrund einer Behinderung oder ab einem bestimmten Alter. Auch ein älterer Mensch oder eine Person, die im Rollstuhl sitzt, kann grundsätzlich Deutsch lernen und den „Leben in Deutschland“-Test absolvieren. Von einer Person mit einer schweren geistigen Behinderung wird man aber in vielen Fällen vernünftigerweise nicht verlangen können, Deutsch auf B1-Niveau und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung nachzuweisen, ebenso wenig wie man realistischerweise erwarten kann, dass eine Person, die im Alter von 70 Jahren nach Deutschland gekommen ist, die 60 Monate Rentenversicherungsbeiträge nachweist. Für solche Fälle sind diese Ausnahmen vorgesehen.

Ausreichender Wohnraum

Aus der Definition in § 2 Abs. 4 AufenthG und aus Nr. 2.4. der [Verwaltungsvorschrift zum AufenthG](#) aus dem Jahr 2009 (VwV-AufenthG) geht hervor, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Wohnraum als „ausreichend“ gilt. Zunächst gilt es, die Wohnfläche zu betrachten. In der Praxis gefordert werden regelmäßig zwölf Quadratmeter pro Person über sechs Jahre und zehn Quadratmeter pro Person zwischen zwei und sechs Jahren. Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres werden bei der Berechnung des für die Familienunterbringung ausreichenden Wohnraumes nicht mitgezählt (§ 2 Abs. 4 S. 3 AufenthG). Nebenräume (zum Beispiel Küche oder Bad), die mit anderen Personen, die nicht zum Haushalt gehören, geteilt werden, können bei dieser Berechnung einbezogen werden, gemeinsam genutzte Wohnräume (Wohnzimmer, Schlafzimmer) jedoch nicht. Eine Unterschreitung der Gesamtfläche um etwa 10% ist laut [Nr. 2.4.2 VwV-AufenthG](#) unschädlich. Eine abgetrennte Wohnung ohne jegliche gemeinschaftliche Nutzung von Räumen mit anderen Haushalten wird nicht verlangt.

Wichtig: Es muss sich um Wohnraum handeln, über den die Person selbst verfügt. Es reicht also nicht aus, wenn die betroffene Person in einer Geflüchtetenunterkunft lebt, und das Zimmer selbst bezahlt. Dies ist nämlich kein Wohnraum, über den die Person selbst verfügt, sondern Wohnraum, der zur Vermeidung von Obdachlosigkeit von der Kommune zugewiesen wird.

Die Sperrwirkung strafrechtlicher Ermittlungen

Laufende strafrechtliche Ermittlungen blockieren die Erteilung der Niederlassungserlaubnis (§ 79 Abs. 2 AufenthG). Das liegt daran, dass eine rechtskräftig abgeurteilte Straftat ggf. einen Grund der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG begründet, der die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ausschließen kann. Deshalb soll die Ausländerbehörde das Ergebnis des Strafverfahrens abwarten und den Antrag auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis solange zurückstellen. Bis dahin muss der betroffenen Person weiterhin eine Aufenthaltserlaubnis, wenigstens eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden. Die dargestellten Grundsätze gelten allerdings nicht, wenn über den Antrag ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden kann. Das ist etwa der Fall, wenn es um Delikte geht, die selbst im Falle einer Verurteilung die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht verhindern würden, insbes. Fahrlässigkeitsdelikte, aber auch, wenn die Erteilung der Niederlassungserlaubnis aus anderen Gründen sowieso abgelehnt werden müsste. Diese „Blockadewirkung“ laufender Strafverfahren gilt grundsätzlich für sämtliche Aufenthaltstitel, sollte also bei allen anderen Varianten, die in dieser Arbeitshilfe vorgestellt werden, mitgedacht werden.

Lebensunterhaltssicherung

Laut § 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG ist der „Lebensunterhalt eines Ausländers [...] gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann.“ Ob der Lebensunterhalt gesichert ist, wird bei erwerbsfähigen Personen nach den Regeln des SGB II berechnet. Der Lebensunterhalt muss danach für die gesamte Bedarfsgemeinschaft (Haushalt) gesichert sein (Nr. 2.3.2 [AufenthG-VwV](#)). Dabei kommt es auf den Anspruch auf Sozialleistungen an, nicht auf den tatsächlichen Bezug. Die immer wieder gestellte Frage, ob es möglich ist, die Bedingung zu erfüllen, wenn man freiwillig auf Sozialleistungen verzichtet und eine irgendwie geartete Erklärung in diesem Sinne unterzeichnet, ist also mit „nein“ zu beantworten.

Grundsätzlich kann die Lebensunterhaltssicherung durch ein regelmäßiges Einkommen (z.B. aus Erwerbsarbeit), aus Vermögen oder mittels einer Verpflichtungserklärung (wenn eine andere Person sich verpflichtet, sämtliche Kosten zu erstatten, die dem Staat durch Ansprüche der fraglichen Person entstehen) nachgewiesen werden. Bei bestimmten Leistungen tut das Gesetz so, als handle es sich nicht um öffentliche Leistungen. Diese privilegierten Leistungen dürfen deshalb als Einkommen berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich um Kindergeld, Kinderzuschlag, Erziehungsgeld, Elterngeld, Leistungen der Ausbildungsförderung nach SGB III, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, öffentliche Mittel, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (§ 2 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Laut einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ([BVerwG, Urteil vom 29.11.2012, Az: 10 C 5.12](#)) ist der Bezug von Wohngeld bei der Beurteilung der Lebensunterhaltssicherung in aufenthaltsrechtlichen Zusammenhängen unschädlich. Er darf also weder positiv noch negativ berücksichtigt werden.

Wenn es um eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU geht, gibt es bezüglich der Lebensunterhaltssicherung noch einige zusätzliche Bestimmungen, die in § 9c AufenthG zu finden sind.

Einige beispielhafte Berechnungen zur Frage, ob der Lebensunterhalt gesichert ist, finden Sie auf der Website von [„Berlin hilft“](#).

Die Beurteilung der Frage, ob der Lebensunterhalt gesichert ist, erfolgt nicht anhand einer Momentaufnahme, sondern beinhaltet immer eine in die Zukunft gerichtete Prognose. Bei der Niederlassungserlaubnis ist dies besonders einleuchtend, weil diese nicht widerrufen werden kann, nur weil die Person nicht mehr den Lebensunterhalt sichert. Daher hat die Ausländerbehörde ein berechtigtes Interesse daran, sich zu vergewissern, dass die Lebensunterhaltssicherung auch nachhaltig ist. Die bisherige Einkommenssituation und Erwerbsbiographie der Person liefert hierfür Hinweise. Wer schon längere Zeit ununterbrochen arbeitet mit einem Einkommen, das ausreicht, um den Lebensunterhalt zu sichern, hat gute Chancen, dass die Lebensunterhaltssicherungs-Prognose positiv ausfällt. Ein unbefristeter Arbeitsvertrag ist hilfreich, aber keine zwingende Voraussetzung und auch keine Garantie für eine positive Prognose bezüglich der Lebensunterhaltssicherung. Wer zum Beispiel vor wenigen Tagen einen unbefristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, davor aber lange arbeitslos war und überdies noch mehrfach in der Probezeit entlassen wurde, hat gegebenenfalls schlechtere Chancen auf eine positive Prognose bezüglich der Lebensunterhaltssicherung als eine Person, die seit mehreren Jahren ununterbrochen arbeitet, aber immer nur befristete Arbeitsverträge hatte.

2.2. Personen mit anderen humanitären Aufenthaltstiteln

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Personen mit sonstigen humanitären Aufenthaltserlaubnissen (etwa Personen mit subsidiärem Schutz, Abschiebungsverboten, Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG (Härtefallverfahren) oder § 25a oder § 25b AufenthG (Bleiberechtsregelungen), richtet sich nach § 26 Abs. 4 AufenthG. Bezüglich der Voraussetzungen wird auf § 9 AufenthG verwiesen. Demzufolge muss die antragstellende Person:

- seit mindestens fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzen. Sollte die Person zwischenzeitlich eine Duldung gehabt haben, wird die Zeit mit Duldung zwar nicht angerechnet, allerdings können Zeiträume von bis zu einem Jahr mit Duldung nach Ermessen der Ausländerbehörde (§ 85 AufenthG) außer Betracht bleiben, wenn es darum geht, ob die Person ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist.
- über ausreichenden Wohnraum für sich und die mit ihm/ihr zusammenlebenden Familienangehörigen verfügen. Siehe dazu den Kasten „*Ausreichender Wohnraum*“
- „Ausreichende“ Deutschkenntnisse (B1-Niveau) sowie Grundkenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung/Lebensverhältnisse in der BRD nachweisen – zum Beispiel durch das Bestehen des „Leben in Deutschland“-Tests („Orientierungstest“) oder durch einen deutschen Schulabschluss. Von den Voraussetzungen „Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung“ und „Deutschkenntnisse“ wird abgesehen, wenn sich die Person „auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann und wegen „erkennbar geringen Integrationsbedarfs“ (§ 44 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG) keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs hatte oder wegen Unzumutbarkeit der Teilnahme nach § 44a Abs. 2 Nr. 3 AufenthG nicht zur Teilnahme verpflichtet war.
- den Lebensunterhalt sichern. Siehe dazu den Kasten „*Lebensunterhaltssicherung*“.
- mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat. Hierbei kommt es laut dem Gesetzeswortlaut („*er...geleistet hat*“) auf selbst geleistete Beiträge an. Beiträge, die z.B. während des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II vom Staat für eine Person erbracht wurden, zählen in diesem Zusammenhang nicht. Bei Ehepaaren reicht es, wenn eine Person ausreichende Rentenversicherungsbeiträge geleistet hat (§ 9 Abs. 3 S. 1 AufenthG). Zwar sieht § 9 Abs. 3 S. 2 AufenthG vor, dass Personen, die gerade eine staatlich anerkannte Ausbildung oder ein Hochschulstudium absolvieren (nicht: absolviert haben!), die 60 Monate Rentenversicherungsbeiträge nicht nachweisen müssen, jedoch gilt die Ausnahme nicht für Personen, die eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG beantragen, weil es dort an einem Verweis auf eine entsprechende Anwendung dieses Satzes mangelt. Zur Möglichkeit von Ausnahmen aus gesundheitlichen Gründen siehe Kasten „*Krankheit und Behinderung*“
- keine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellt. Eine begangene Straftat rechtfertigt dabei nicht automatisch die Annahme einer Wiederholungsgefahr.
- im Besitz der für eine dauernde Ausübung der eigenen Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse ist (zum Beispiel: eine Ärztin braucht eine Approbation). Eine weitere Bedingung ist, dass der betroffenen Person (generell) die Beschäftigung erlaubt ist. Diese Bedingung ist bei Personen mit humanitärem Schutzstatus – der Hauptzielgruppe dieser Arbeitshilfe – aber ohnehin so gut wie immer erfüllt.

Laufende strafrechtliche Ermittlungen können die Erteilung blockieren (siehe Kasten „*Die Sperrwirkung strafrechtlicher Ermittlungen*“). Von den allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG, etwa der Erfüllung der Passpflicht oder der Identitätsklärung, kann abgesehen werden (Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG).

Interessant ist aber, dass im Gegensatz zu anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten ein laufendes Widerrufsverfahren bei Personen mit subsidiärem Schutz oder mit Abschiebungsverbot der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht entgegensteht.

Liegen alle Voraussetzungen vor, steht die Erteilung der Niederlassungserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde. Hierin liegt ein weiterer wichtiger Unterschied zu anerkannten Asylberechtigten/Flüchtlingen,

die einen Rechtsanspruch auf die Niederlassungserlaubnis haben, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Das Ermessen kann sich z.B. dann auswirken, wenn die erforderliche Voraufenthaltszeit von fünf Jahren nur unter Einbeziehung der Zeit im Asylverfahren erreicht wird. Dabei ist es unerheblich, ob das Asylverfahren erfolgreich war. Eine Person, die im Asylverfahren abgelehnt wurde, dann aber einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen erhalten hat, kann sich also im Rahmen dieser Regelung die Zeit im letztlich erfolglosen Asylverfahren anrechnen lassen, wenn es um die Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 geht. Sollte die Person zwischenzeitlich eine Duldung gehabt haben, wird die Zeit mit Duldung zwar nicht angerechnet, allerdings können Zeiträume von bis zu einem Jahr mit Duldung nach Ermessen der Ausländerbehörde (§ 85 AufenthG) außer Betracht bleiben, wenn es darum geht, ob die Person ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist.

Bei Personen, die seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen sind – die also nicht auf die Anrechnung der Zeit im Asylverfahren angewiesen sind – spricht Vieles dafür, dass sie auch direkt eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG beantragen können.

2.3. Niederlassungserlaubnis für Personen, die mit deutschen Staatsangehörigen verheiratet sind

Einer Person, die mit einem/r Deutschen verheiratet ist, ist „in der Regel“ (§ 28 Abs. 2 S. 1 AufenthG) eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn:

- die familiäre Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet fortbesteht
der Lebensunterhalt gesichert ist (siehe dazu oben den Kasten „*Lebensunterhaltssicherung*“) und
- die nichtdeutsche Person seit mindestens drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt (der Zweck der Aufenthaltserlaubnis ist dabei unerheblich)
- kein Ausweisungsinteresse besteht
- die nichtdeutsche Person über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (Niveau B1)
- die Passpflicht erfüllt und die Identität geklärt ist

Laufende strafrechtliche Ermittlungen können die Erteilung blockieren (siehe Kasten „*Die Sperrwirkung strafrechtlicher Ermittlungen*“).

2.4. Sonderregelungen für Personen, die als Minderjährige eingereist sind

2.4.1. Am 16. Geburtstag fünf Jahre Besitz einer Aufenthaltserlaubnis

Wer am 16. Geburtstag seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen besessen hat, hat Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis. Der Anspruch besteht laut § 35 Abs. 3 AufenthG nicht, wenn:

- ein Ausweisungsinteresse besteht
- die Person zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs Monaten, einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt wurde oder
- der Lebensunterhalt nicht ohne Leistungen nach dem SGB oder Jugendhilfeleistungen gesichert werden kann

Ein Anspruch besteht bei fehlender Lebensunterhaltssicherung weiterhin, wenn die betroffene Person gerade eine anerkannte Ausbildung oder ein Studium absolviert, oder wenn die Lebensunterhaltungssicherung wegen Krankheit oder Behinderung nicht möglich ist (§ 35 Abs. 4 AufenthG). Hierbei wird es darauf ankommen, den kausalen Zusammenhang zwischen der Krankheit oder Behinderung und der Nichterfüllbarkeit der Bedingung glaubhaft zu machen (siehe Kasten „*Krankheit und Behinderung*“).

Wichtig ist, dass bei Nichterfüllung (einer) dieser Bedingungen zwar kein Anspruch auf die Niederlassungserlaubnis besteht, die Ausländerbehörde der minderjährigen Person die Niederlassungserlaubnis aber gleichwohl im Ermessenswege erteilen kann (§ 35 Abs. 3 S. 2 AufenthG).

Bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen kann die obengenannte Regelung des § 35 angewandt werden (§ 26 Abs. 3 Satz 5 bzw. Abs. 4 Satz 4 AufenthG). Es ist also eine Ermessensentscheidung und kein Anspruch. Anders als bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen kann hier argumentiert werden, dass eine eventuelle Voraufenthaltszeit mit Aufenthaltsgestattung (auch bei einem erfolglosen Asylverfahren) mit eingerechnet wird, weil dies in § 26 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 Satz 4 AufenthG vorgesehen ist.

Laufende strafrechtliche Ermittlungen können die Erteilung blockieren (siehe Kasten „Die Sperrwirkung strafrechtlicher Ermittlungen“).

2.4.2. Minderjährig eingereist und mittlerweile volljährig, fünf Jahre Besitz einer Aufenthaltserlaubnis

Zusätzlich haben Personen einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, wenn sie als Minderjährige eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten haben, mittlerweile volljährig sind und die Aufenthaltserlaubnis seit fünf Jahren besitzen. Als zusätzliche Bedingung kommt hinzu, dass die Person Deutsch auf B1-Niveau („Ausreichende Deutschkenntnisse“) und die Lebensunterhaltssicherung nachweisen muss (§ 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und 3 AufenthG). Von diesen Anforderungen ist abzusehen, wenn sie aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden können (§ 35 Abs. 4 AufenthG). Auch hier wird es darauf ankommen, den kausalen Zusammenhang zwischen der Krankheit oder Behinderung und der Nichterfüllbarkeit der Bedingung glaubhaft zu machen (siehe Kasten „Krankheit und Behinderung“).

Bei fehlender Lebensunterhaltssicherung besteht ein Anspruch außerdem, wenn die betroffene Person gerade eine anerkannte Ausbildung oder ein Studium absolviert (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG).

Die Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist nicht möglich wenn:

- ein Ausweisungsinteresse besteht,
- die Person zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs Monaten, einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt wurde oder
- der Lebensunterhalt nicht ohne Leistungen nach dem SGB oder Jugendhilfeleistungen gesichert werden kann (mit den eben genannten Ausnahmen bei Schule, Studium, Ausbildung oder Krankheit / Behinderung).

Eine Erteilung der Niederlassungserlaubnis an eine volljährige Person im Ermessenswege kommt hier – anders als bei Minderjährigen (siehe Abschnitt 2.5.1.) – nicht in Betracht ([BVerwG, Urteil vom 15.8.2019, Az: 1 C 23/18](#), Rn. 19). Es handelt sich also um zwingende Ausschlussgründe.

Bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen kann die oben genannte Regelung des § 35 AufenthG angewandt werden (§ 26 Abs. 3 Satz 5 bzw. Abs. 4 Satz 4 AufenthG). Es ist also eine Ermessensentscheidung und kein Anspruch. Anders als bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen kann hier argumentiert werden, dass eine eventuelle Voraufenthaltszeit mit Aufenthaltsgestattung (auch bei einem erfolglosen Asylverfahren) mit eingerechnet wird, weil dies in § 26 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 Satz 4 AufenthG vorgesehen ist. Laufende strafrechtliche Ermittlungen können die Erteilung blockieren (siehe Kasten „Die Sperrwirkung strafrechtlicher Ermittlungen“).

3. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

Bei Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten und Kontingentflüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG kommt unter Umständen auch die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG) in Betracht. Auch diese ist ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, hat aber gegenüber der Niederlassungserlaubnis z.B. den Vorteil, dass man damit in einem anderen Land des Geltungsbereichs (EU-Staaten ohne Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich) vor Ort einen Aufenthaltstitel beantragen kann, wenn man dort leben möchte – man spart sich also das Visumsverfahren von Deutschland aus. Des Weiteren sind die Erlöschensfristen bei der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU länger als bei der Niederlassungserlaubnis (mehr zu diesem Punkt in Kapitel 4.).

Die Voraussetzungen, die man erfüllen muss, um eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU zu bekommen, sind:

- Fünf Jahre Besitz der Aufenthaltserlaubnis (die Dauer des Asylverfahrens wird angerechnet)
- Deutschkenntnisse auf B1-Niveau
- Ausreichender Wohnraum für die Person und mit ihr zusammenlebende Familienangehörige
- Grundkenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung/Lebensverhältnisse in der BRD (nachweisbar zum Beispiel durch das Bestehen des „Leben in Deutschland“-Tests oder durch einen deutschen Schulabschluss).
- Der Lebensunterhalt für sich und solche Angehörige, für die man unterhaltspflichtig ist, ist durch feste und regelmäßige Einkünfte gesichert. Siehe dazu den Kasten „*Lebensunterhaltssicherung*“. Der Begriff „durch feste und regelmäßige Einkünfte“ stellt eine Einschränkung dar. Nicht zulässig ist in diesem Fall der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung durch eine Verpflichtungserklärung oder vorhandenes Vermögen.
- Die Person stellt keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar

Manchmal hört man, die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU habe gegenüber der Niederlassungserlaubnis den Vorteil, dass der Nachweis der 60 Monate Rentenversicherungsbeiträge nicht gefordert werde. Wenn dem so wäre, wäre dieser Aufenthaltstitel insbesondere für Menschen mit subsidiärem Schutz interessant, die die geforderten Beitragszahlungen (noch) nicht nachweisen können. Allerdings ist dem nicht so. § 9c AufenthG definiert, was für die Zwecke der Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU unter Lebensunterhaltssicherung zu verstehen ist – dazu gehört auch eine „angemessene Altersversorgung“, wobei hierfür nicht mehr verlangt werden darf als für eine Niederlassungserlaubnis – also 60 Monate Rentenversicherungsbeiträge (§ 9c S. 3 AufenthG). Aus der Bestimmung, dass für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nicht mehr als 60 Beitragsmonate verlangt werden dürfen, machen die Behörden in der Praxis die Anforderung, genau 60 Monate Rentenversicherungsbeiträge nachzuweisen. Darauf deutet auch die Formulierung in den [Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums Baden-Württemberg zum Ausländerrecht](#) hin.

Weil § 9a Abs. 2 S. 2 auf § 9 Abs. 2 S. 2 bis 5 verweist, wird auch in Bezug auf die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU von den Voraussetzungen „Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung“ und „Deutschkenntnisse“ abgesehen, wenn diese aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden können oder wenn sich die Person „auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann und wegen „erkennbar geringen Integrationsbedarfs“ (§ 44 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG) keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs hatte oder wegen Unzumutbarkeit der Teilnahme nach § 44 a Abs. 2 Nr. 3 AufenthG nicht zur Teilnahme verpflichtet war.

Eine Ausnahme von der Voraussetzung „Lebensunterhaltssicherung“ (inklusive Rentenversicherungsbeiträge), wenn diese aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden kann, ist jedoch nicht vorgesehen.

Laufende strafrechtliche Ermittlungen können die Erteilung blockieren (siehe Kasten „*Die Sperrwirkung strafrechtlicher Ermittlungen*“).

Weil teilweise die Niederlassungserlaubnis, teilweise die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU „besser“ ist, hat eine Person, die die Voraussetzungen für beide Aufenthaltstitel erfüllt, ein anerkanntes Interesse daran, beide zu besitzen. Sie darf deshalb nicht gezwungen werden, sich für den einen oder anderen zu entscheiden ([BVerwG, Urteil vom 19.03.2013, Az: 1 C 12.12](#)).

4. Erlöschen

Einen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzt eine Person nicht zwangsläufig lebenslang – der unbefristete Aufenthaltstitel kann unter bestimmten Umständen erlöschen. Es gibt Fallkonstellationen, in denen der Aufenthaltstitel automatisch erlischt, wenn ein bestimmtes Ereignis eintritt. So zum Beispiel, wenn die Person, die den Aufenthaltstitel besitzt, ausgewiesen wird oder wenn eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG (die Person wird als „Gefährder“ eingestuft) ergeht. In Bezug auf die Frage einer möglichen

Ausweisung besteht ein besonderer Ausweisungsschutz bei Personen, die sich seit fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Dies bedeutet nicht, dass eine solche Person nicht ausgewiesen werden kann, sondern lediglich, dass im Rahmen der immer erforderlichen Abwägung zwischen Ausweisungsinteresse und Bleibeinteresse ein gewichtiges Argument für ein Bleibeinteresse vorliegt, das entsprechend schwerwiegendere Ausweisungsinteressen erfordert, um eine Ausweisungsentscheidung und damit den Entzug des Aufenthaltstitels zu rechtfertigen. Weil es in der Praxis häufig zu Begriffsverwirrungen kommt, sei an dieser Stelle betont, dass Ausweisung und Abschiebung nicht das Gleiche sind – die Ausweisung beendet die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts. Ob die betroffene Person dann abgeschoben werden kann und darf, ist eine separate Frage.

4.1. Erlöschen wegen Abwesenheit aus dem Bundesgebiet

4.1.1. Erlöschen einer Niederlassungserlaubnis wegen Abwesenheit aus dem Bundesgebiet

Eine Niederlassungserlaubnis erlischt, wenn die Person „aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Gründe“ aus dem Bundesgebiet ausreist (§ 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG). Solche Gründe können z.B. angenommen werden, wenn die Personen Arbeitsstelle und Wohnung aufgegeben hat und mitsamt Eigentum ausgereist ist (Nr. 51.5.1. [VwV-AufenthG](#)). Entscheidend ist dabei nicht, ob die Person tatsächlich dauerhaft außerhalb Deutschlands bleiben, oder ob sie vorhaben zurückzukehren, sondern vielmehr der Zweck des Aufenthalts außerhalb des Bundesgebietes, also das Motiv bei Ausreise.

Des Weiteren erlischt eine Niederlassungserlaubnis, wenn die Person sich mehr als sechs Monate am Stück außerhalb Deutschlands aufhält oder wenn eine von der Ausländerbehörde vorgegebene längere Frist für die Rückkehr nach Deutschland nicht eingehalten wurde (eine Ausnahme gilt für anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte, s.u.). Eine längere Frist kommt in Frage, wenn der Auslandsaufenthalt aus Gründen der Ausbildung oder Berufsausübung oder dringenden persönlichen Gründen erforderlich ist. Empfehlenswert ist auf jeden Fall, Rücksprache mit der Ausländerbehörde zu halten, um die Gründe für die Abwesenheit vorab zu erläutern. Sollte sich herausstellen, dass die Abwesenheit länger dauert als vorhergesehen, kann entweder eine (kurze) zwischenzeitliche Rückkehr nach Deutschland (wichtig ist, dass man die Rückkehr nachweisen kann) oder eine erneute Rücksprache mit der Ausländerbehörde helfen, ein Erlöschen der Niederlassungserlaubnis zu verhindern. Solange der Aufenthaltstitel noch besteht, kann die Ausländerbehörde die Frist für die Rückkehr ins Bundesgebiet verlängern (Nr. 51.1.6.7 [VwV-AufenthG](#)). Wichtig ist also, bei absehbarer Verlängerung des Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik am besten noch vor Ablauf der Frist Rücksprache mit der Ausländerbehörde zu halten.

Von diesen Regelungen gibt es mehrere Ausnahmen. Bei anerkannten Flüchtlingen oder Asylberechtigten erlischt die Niederlassungserlaubnis nicht in den oben geschilderten Konstellationen, solange die betroffene Person im Besitz eines gültigen, von Deutschland ausgestellten Flüchtlingsspasses ist (§ 51 Abs. 7 AufenthG). Eine weitere Ausnahme gilt, wenn die Person für mehr als sechs Monate aus dem Bundesgebiet abwesend ist, um einen vom Herkunftsland verlangten Wehrdienst abzuleisten. In einem solchen Fall würde die Niederlassungserlaubnis erst dann erlöschen, wenn drei Monate nach Ende des Wehrdienstes keine Wiedereinreise erfolgt (§ 51 Abs. 3 AufenthG sowie Nr. 51.1.6.4.2 [VwV-AufenthG](#)).

Des Weiteren erlischt die Niederlassungserlaubnis einer Person, die mit einem oder einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet ist, nicht aufgrund einer noch so langen Abwesenheit aus dem Bundesgebiet, es sei denn, es bestehen bestimmte besonders schwerwiegende Ausweisungsinteressen (§ 51 Abs. 2 S. 2 AufenthG).

Und schließlich erlischt eine Niederlassungserlaubnis nicht aufgrund einer noch so langen Abwesenheit aus dem Bundesgebiet, wenn die betroffene Person sich mindestens 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat, sofern kein Ausweisungsinteresse besteht und der Lebensunterhalt gesichert ist. Das Gleiche gilt für die Niederlassungserlaubnis des Ehepartners oder der Ehepartnerin einer solchen Person (§ 51 Abs. 2 S. 1 AufenthG).

4.1.2. Erlöschen einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU wegen Abwesenheit aus dem Bundesgebiet

Eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erlischt, wenn die Person einen langfristigen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union erwirbt, sich für zwölf aufeinander folgende Monate außerhalb des Geltungsbereichs der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (also: Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich) oder sechs Jahre außerhalb des Bundesgebietes aufhält (§ 51 Abs. 9 Satz 1 AufenthG).

Ausnahmen gelten, wenn die Abwesenheit durch das Ableisten einer gesetzlich vorgeschriebenen Wehrpflicht bedingt war, wenn sie aus einem „der Natur nach vorübergehend[en]“ Grund erfolgte oder wenn die Person sich mindestens 15 Jahren in Deutschland aufhält, der Lebensunterhalt gesichert ist und kein

Ausweisungsinteresse besteht (§ 51 Abs. 9 S. 2 AufenthG i.V.m. § 51 Abs. 2-4). Das Gleiche gilt für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU des Ehepartners oder der Ehepartnerin einer solchen Person (§ 51 Abs. 2 S. 1 AufenthG i.V.m. § 51 Abs. 9 S. 2 AufenthG).

Des Weiteren erlischt die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU einer Person, die mit einem oder einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet ist, nicht aufgrund einer noch so langen Abwesenheit aus dem Bundesgebiet, es sei denn es bestehen bestimmte besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteressen (§ 51 Abs. 2 S. 2 AufenthG i.V.m. § 51 Abs. 9 S. 2 AufenthG).

4.2. Rücknahme und Widerruf

Des Weiteren erlischt ein Aufenthaltstitel, wenn er zurückgenommen oder widerrufen wird. Der Unterschied zwischen Rücknahme und Widerruf besteht darin, dass eine Rücknahme dann erfolgt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Erteilung rechtswidrig war. Der Aufenthaltstitel hätte also gar nicht erteilt werden dürfen. Ein Widerruf ist demgegenüber für Fälle vorgesehen, in denen nach einer (rechtmäßigen) Erteilung ein Ereignis eingetreten ist, das den weiteren Besitz des Aufenthaltstitels nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lässt. Anders ausgedrückt: Würde nach dem Ereignis erstmals über den Aufenthaltstitel entschieden, dürfte diese nicht mehr erteilt werden. Aus Vertrauensschutzgründen setzt das Gesetz dem Widerruf aber Grenzen. Er ist nur aus den in § 52 AufenthG genannten Gründen zulässig, also zum Beispiel nicht, wenn der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert ist.

Eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU kann nur zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, dass sie durch Täuschung, Drohung oder Bestechung zustande gekommen ist (§ 51 Abs. 9 S. 1 AufenthG). Mit „Täuschung“ ist hier die Täuschung über das Vorliegen einer Voraussetzung für die Erteilung gemeint. Da es für die Niederlassungserlaubnis keine entsprechenden expliziten Regelungen für die Rücknahme gibt, gelten die allgemeinen Regelungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes (§ 48 VwVfG).

Eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU kann gemäß § 52 AufenthG widerrufen werden, wenn die Person:

- keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzt
- Wenn die Flüchtlings- oder Asylenerkennung oder der subsidiäre Schutz erlischt oder unwirksam wird oder
- Wenn die Person die Staatsangehörigkeit wechselt oder verliert

Für die Praxis dürfte sicherlich die Fallkonstellation am wichtigsten sein, in der eine Person mit einem Schutzstatus aus dem Asylverfahren diesen Schutzstatus verliert. Zunächst sollte darauf hingewiesen werden, dass der Verlust des Schutzstatus nicht gleichbedeutend ist mit dem Verlust des Aufenthaltstitels. Ganz wichtig zu beachten ist auch, dass der Verlust eines Schutzstatus in der Regel ein langwieriges Prozedere ist, nicht zuletzt deshalb, weil in fast allen Konstellationen die Klage gegen den Widerruf oder die Rücknahme des Schutzstatus aufschiebende Wirkung hat, der Schutzstatus also bestehen bleibt, bis eine eventuelle Ablehnung rechtskräftig geworden ist.

Ist der Schutzstatus endgültig erloschen, hat die Ausländerbehörde eine Ermessenentscheidung (§ 52 Abs. 1 S. 1 AufenthG: „kann [...] widerrufen werden“) darüber zu treffen, ob die Niederlassungserlaubnis widerrufen wird oder nicht. Hierbei kommt es erfahrungsgemäß vor allem auf die Integrationsleistungen und eventuelle Straftaten der Person an. Faktoren wie Lebensunterhaltssicherung, familiäre Verwurzelung und Aufenthaltsdauer werden mit negativen Aspekten wie Straftaten oder Bezügen zu als „extremistisch“ oder „terroristisch“ geltenden Gruppen abgewogen.

Eine Niederlassungserlaubnis darf nicht aufgrund des Verlusts eines Flüchtlingsstatus widerrufen werden, wenn die Person bereits im Zeitpunkt der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus im Besitz einer Niederlassungserlaubnis war oder wenn ihr im Hinblick auf ihre bisherige aufenthaltsrechtliche Situation (unabhängig von der Anerkennung als Flüchtling) eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden könnte (Nr. 52.1.4.4 [VwV-AufenthG](#)). Daher lohnt es sich, im Falle eines Widerrufs des Schutzstatus bei Personen mit einer Niederlassungserlaubnis zu prüfen, ob die Person die Voraussetzungen des § 9 AufenthG für eine vom Schutzstatus unabhängige Niederlassungserlaubnis erfüllt (siehe hierzu Abschnitt 2.2.).